

Antwort auf Fraktionsanfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Baurecht, Grundstücke und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Haltaufderheide 563 5385 563 8045 uwe.halttaufderheide@stadt.wuppertal .de
	Datum:	18.02.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0213/051-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
	Rat der Stadt Wuppertal	Kenntnisnahme
Einhaltung von Zuständigkeiten bei Änderungen der Denkmalliste		

Grund der Vorlage

Anfrage der FDP – Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal, dat. v. 14.02.05

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den Fragen der FDP-Ratsfraktion zur Kenntnis

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Jung

Begründung

Frage 1

„Ist es richtig, dass das Baudenkmal Untenrohleder aus der Denkmalliste gelöscht wurde, ohne zuvor eine Entscheidung der zuständigen Bezirksvertretung Uellendahl / Katernberg einzuholen?“

Antwort der Verwaltung:

Das Gebäude Untenrohleder 2 wurde mit Dat. v. 02.11.04 aus der Denkmalliste der Stadt Wuppertal ausgetragen. Diese sog. „Löschung“ erfolgte auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 3 (4) DSchG NW:

„Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Über die Löschung erhielt der Eigentümer am 18.11.2004 einen rechtsmittelfähigen Bescheid (gem. § 3 (4) DSchG NW in Verb. mit § 41 VwVfG).

Die BV Uellendahl-Katernberg wurde in der Sitzung v. 16.12.04 mit der Drs. VO/3612/04 über den Totalverlust des Baudenkmales Untenrohleder in Kenntnis gesetzt.

Die Löschung ist als Umkehrakt der Eintragung in die Denkmalliste nach der aktuellen Rechtsprechung durch Verwaltungsgerichte und OVG NRW in der Regel als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen. Maßgeblich für die Entscheidung zum Ein- oder Austrag in die Denkmalliste ist allein die Feststellung der Denkmaleigenschaft bzw. Nicht-Denkmaleigenschaft einer Sache durch die weisungsunabhängige Fachbehörde des Landschaftsverbandes, Rheinisches Amt für Denkmalpflege(LVR, RhAfD).

Die zudem vom Gesetzgeber geforderte zeitnahe „Entscheidung“ über die (nach den vorliegenden Gegebenheiten zwangsläufige) Löschung aus der Denkmalliste durch die BV Uellendahl-Katernberg wäre nicht einmal organisationstechnisch zeitnah möglich gewesen, da die BV erst am 11.11.04 ihre konstituierende Sitzung und am 16.12.04 die erste ordentliche Sitzung hatte.

Die Unverzüglichkeit des Handelns der Sonderordnungsbehörde Untere Denkmalbehörde wird mit besonderem Hinweis auf das Legalitätsprinzip eingefordert. Aus dem Legalitätsprinzip folgt, dass die Untere Denkmalbehörde den Betroffenen über den durch das RhAfD faktisch festgestellten Untergang des Baudenkmales Untenrohleder 2 nicht im Unklaren lässt. Dies war insbesondere im Hinblick auf erhoffte Steuervergünstigungen sowie den bereits vorliegenden Zuschussbewilligungsbescheid des Amtes für Agrarordnung aus dem sog. Dorferneuerungsprogramm unerlässlich, um keine geschützte Vertrauensposition zu begründen.

Frage 2

„Ist es richtig, dass gem. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal, die Bezirksvertretung für die ‚Pflege und den Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der Denkmalliste‘ zuständig ist und die Verwaltung deshalb auch nicht ohne Beteiligung der Bezirksvertretung die Austragung eines Denkmals aus der Denkmalliste entscheiden darf?“

Antwort der Verwaltung

Der Wortlaut des § 12 (1) der Hauptsatzung ist der Verwaltung bekannt. Es ist jedoch unter Hinweis auf die ‚Schnittstellenvereinbarung zwischen den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal‘ zu bedenken und zu klären, inwieweit die in der Hauptsatzung nicht näher bestimmte Kompetenz „Die Bezirksvertretungen entscheiden über Pflege und Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere über Änderungen der

Denkmalliste,...“ mit der gesetzlichen Systematik des Denkmalschutzgesetzes und der aktuellen Rechtsprechung zum Thema Ein- bzw. Austragung aus der Denkmalliste korrespondiert. Beispielhaft sei hier nur auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen (Az.: 16 K 938/98) verwiesen, in der unmissverständlich festgestellt wird: „ Eintragungen in die Denkmalliste sind als regelmäßig vorkommende Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln.“

Dies bestätigt - zumindest bezogen auf die Eintragung von landes- und bundeseigenen Liegenschaften - auch eine Prüfung der Rechtsabteilung (v.25.03.04) anlässlich des Begehrens der BV Ronsdorf, über die Eintragung GOH-Kaserne in die Denkmalliste entscheiden zu wollen: „Die Bezirksvertretung ist hier nicht entscheidungsbefugt, denn eine Entscheidung ist überhaupt nicht mehr zu treffen.“

Die „generelle Kompetenzzuweisung“ ist in diesem Falle eingeschränkt durch die Zuständigkeit Dritter, nämlich des Regierungspräsidenten.

Zu ergänzen ist, dass dieser die Eintragung ohne Beteiligung parlamentarischer Gremien anordnet, sobald das Fachgutachten zur Denkmaleigenschaft des RhAfD vorliegt.

Abschließend wird (a.a.O) durch die Rechtsabteilung festgestellt: „ Die Eintragung selbst ist als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 45 Abs. 3 GO NRW zu beurteilen und fällt daher in die Zuständigkeit der Unteren Denkmalbehörde. Insoweit ist die Beschlussqualität der Drucksache-Nr. VO/2692/04 zur Information der Gremien als ‚Entgegennahme ohne Beschluss zutreffend gewählt.“

Frage 3

„Ist es weiter richtig, dass das Ressort 105 vor ca. einem Jahr das Denkmal Untergrünwalder Str. aus der Denkmalliste ausgetragen hat ohne zuvor eine Entscheidung der zuständigen Bezirksvertretung einzuholen?“

Antwort der Verwaltung

Die Verwaltung geht auf Grund des thematischen Zusammenhangs davon aus, dass das am 07.01. 2004 abgebrochene Baudenkmal Untergrünwalder Str. 14/16 gemeint ist.

Es trifft nicht zu, dass das Ressort 105 das Gebäude aus der Denkmalliste ausgetragen hat, ohne zuvor eine Beteiligung und einen förmlichen Beschluss der BV Elberfeld herbeigeführt zu haben. Die Drucksachen VO 4241/04 und VO/2445/ 04 trugen diesem Sachverhalt Rechnung. Die rechtswirksame Löschung des Objektes aus der Denkmalliste erfolgte erst am Tage nach dem faktischen Untergang/Abbruch des Gebäudes am 08.01.2004.

Der vom Eigentümer gestellte Abbruchartrag lag der BV auf der wöchentlich zugehenden Liste der Bauanträge vor, ohne dass in der mit den Bezirksvertretungen vereinbarten Frist von 7 Tagen eine Reaktion erfolgte. Das Benehmen des RhAfD im denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren zum Abbruch wurde am 25.11.03 erteilt. Über alle zur Abbruchgenehmigung durch die verfahrenstragende Untere Bauaufsichtsbehörde führenden Prüfergebnisse wurde die BV in ihrer Sitzung am 28.11.03 informiert.

Frage 4

„Ist es richtig, dass die Änderung der Denkmalliste durch die Verwaltung auf Anfrage der Bezirksvertretung Elberfeld bereits Gegenstand einer rechtlichen Prüfung war? Mit welchem Ergebnis?“

Antwort der Verwaltung:

Die Ein- und Austragung von Objekten aus der Denkmalliste war unter verschiedenen Aspekten (Zuständigkeiten des Denkmalpflegeausschusses im Verhältnis zu den Bezirksvertretungen, Zuständigkeiten bei der Eintragung von Landes- und Bundesliegenschaften, Zuständigkeiten bei der Änderung der Denkmalliste) bereits wiederholt Gegenstand rechtlicher Prüfung . Die rechtliche Problematik im Falle Untergrünwalder Str. 14/16 wird durch nachfolgend zitierte Auszüge anschaulich:

„ Gem. § 12 I der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal ist die Bezirksvertretung für die Pflege und den Schutz bezirklicher Denkmäler, insbesondere für Änderungen der Denkmalliste zuständig. Es handelt sich dabei um eine eigene Entscheidungskompetenz und nicht lediglich um ein Anhörungsrecht. Damit ist diesbezüglich die Entscheidungskompetenz auf die Bezirksvertretung übertragen worden.
Die untere Denkmalbehörde konnte deshalb im Einvernehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland nicht ohne Beteiligung der Bezirksvertretung bzgl. der Austragung des Denkmals aus der Denkmalliste entscheiden. Folglich liegt ein Verfahrensfehler vor.

Gem. § 3 IV DSchG ist die Eintragung jedoch von Amts wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen....

Folglich hätte die Bezirksvertretung hier die Löschung beschließen müssen.

Für den Fall dass die Bezirksvertretung die Löschung nicht beschlossen hätte, hätte gem. § 37 Abs. 6 iVm § 54 Abs. 1, 3 GO NW der Oberbürgermeister oder der Bezirksvorsteher diesen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit beanstanden müssen. Würde die Bezirksvertretung daraufhin erneut denselben Beschluss fassen, so wäre der Rat der Stadt Wuppertal auf Antrag des Oberbürgermeisters zuständig. Falls der Rat ebenso die Löschung ablehnen würde, wäre für den Betroffenen der Klageweg offen.

Gem. § 9 Abs. 2 DSchG ist die Erlaubnis zum Abriss des Denkmals zu erteilen, wenn überwiegendes öffentliches Interesse dies verlangt. Hier sind die Voraussetzungen nach Aktenlage gegeben, da das Denkmal aufgrund seiner maroden Beschaffenheit eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Hier ist die Genehmigung durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde erfolgt. Eine Zuständigkeit der Bezirksvertretung ergibt sich aus der Hauptsatzung hierfür nicht (s.o.). Damit ist die Abrissverfügung der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtmäßig.“ (Stellungnahme v. 17.12.03)

Es bleibt festzustellen, dass auch aus den Bewertungen der Rechtsabteilung letztlich hervorgeht, dass die Erlaubnis zum Abriss des Gebäudes, da es sich um eine gebundene Entscheidung handelte, zwingend erteilt werden musste: „ Insoweit hätte in der Sache keine andere als die durch die untere Denkmalbehörde getroffene Entscheidung ergehen können“ (Stellungnahme v. 17.12.2003).

Frage 5

„Ist es richtig, dass die Hauptsatzung und auch das Ergebnis der rechtlichen Prüfung bekannt ist bzw. sein müsste?“

Frage 6

Warum handelt die Verwaltung wider besseres Wissen anders?

Frage 7

Welche Konsequenzen werden aus dem Vorfall gezogen?

Antwort der Verwaltung auf die Fragen 5-7:

Siehe Antwort zu Frage 4

Frage 8

Welche Lösung schlägt der Oberbürgermeister für das künftige Vorgehen der Verwaltung vor?

Antwort der Verwaltung auf die Frage 8

Ob ein Verfahrensfehler bezüglich der qualitativen Beteiligung der BV am Lösungsverfahren oder gar am Erlaubnisverfahren vorliegt, ist eingedenk der aktuellen Rechtsprechung zu diesem Thema und angesichts der Fristgebundenheit von Entscheidungen der Unteren Denkmalbehörde wie der Unteren Bauaufsichtsbehörde fraglich und bedarf im Sinne der Schnittstellenvereinbarung - „Verwaltung und Bezirksvertretungen werden versuchen, Konflikte konstruktiv zu lösen“ - einer sinnvollen, d.h. praktikablen verfahrens- und organisationstechnischen Klärung.

Das Ressort 105 hat aus diesem Grunde den Auftrag, eine Anfrage an die zuständige Aufsichtsbehörde, Bez.Reg. Düsseldorf als Obere Denkmalbehörde zu stellen, um in Zukunft für alle am Verfahren Beteiligten Rechts- und Handlungssicherheit herstellen zu können.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt